Der allgemeine Teil des OR

Skript phw / S. Sievi

1. Semester Recht

Kapitel 1

Autor: Stefan Furer / phw

Die Obligation

Eine Obligation bedeutet im Sinne der Rechtswissenschaft eine **Verpflichtung** oder **Schuld**...

Besteht zwischen zwei oder mehren Parteien eine Obligation, so bedeutet dies, dass es einen **Berechtigen** geben muss, der gegenüber einem **Schuldner** eine **Forderung** hat und diese notfalls mittels gerichtlicher Hilfe durchsetzen kann...

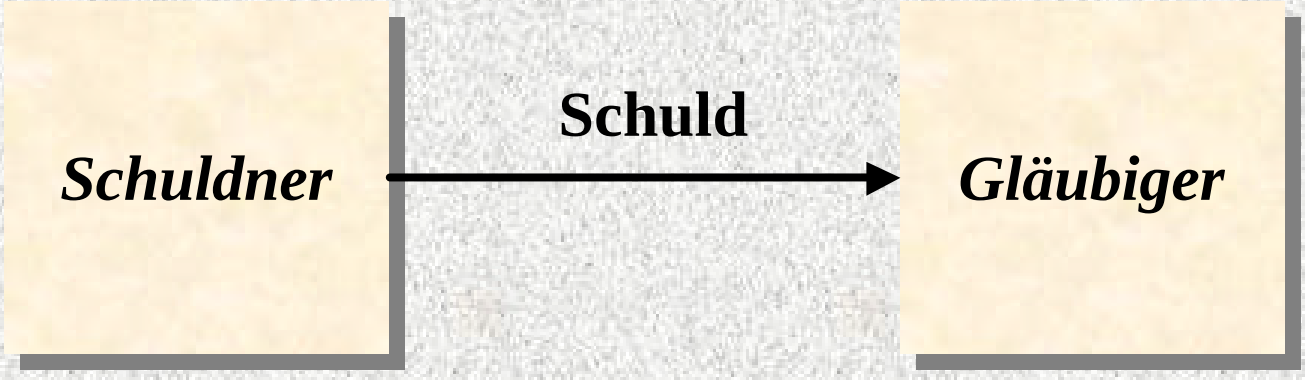

Entstehungsgründe einer Obligation (1)

Eine Obligation kann aus **drei Gründen** entstehen...

...aus unerlaubter Handlung (OR 41 - 61)

Eine Obligation kann dadurch entstehen, dass eine Person einer anderen Schaden zufügt...
Diese Schadenszufügung führt zur Verpflichtung des Schädigers bzw. des Haftpflichtigen, den entstanden Schaden zu ersetzen...

...aus ungerechtigter Bereicherung (OR 62 - 67)

Wer in ungerechtfertigter weise aus dem Vermögen eines anderen bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten...

Entstehungsgründe einer Obligation (2)

...aus Vertrag (OR 1 - 552)

Ein Vertrag begründet in aller Regel mindestens **zwei** Obligationen, die einen gegenseitigen Leistungsaustausch zum Inhalt haben...

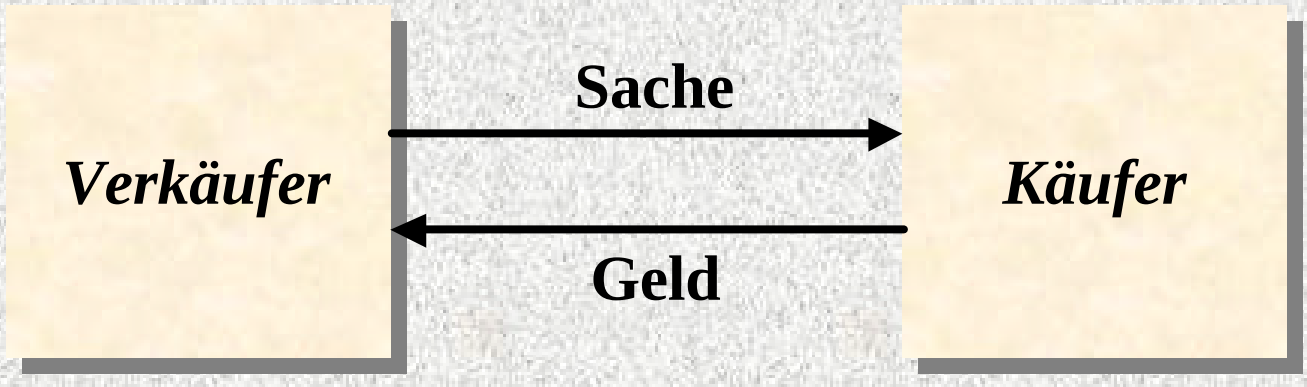

Daneben kennt das Gesetz aber auch einseitig verpflichtende Verträge, bei denen **nur eine** Vertragspartei zu einer Leistung verpflichtet ist...
Bsp. **Schenkung**

Die verschieden Vertragsteile im OR

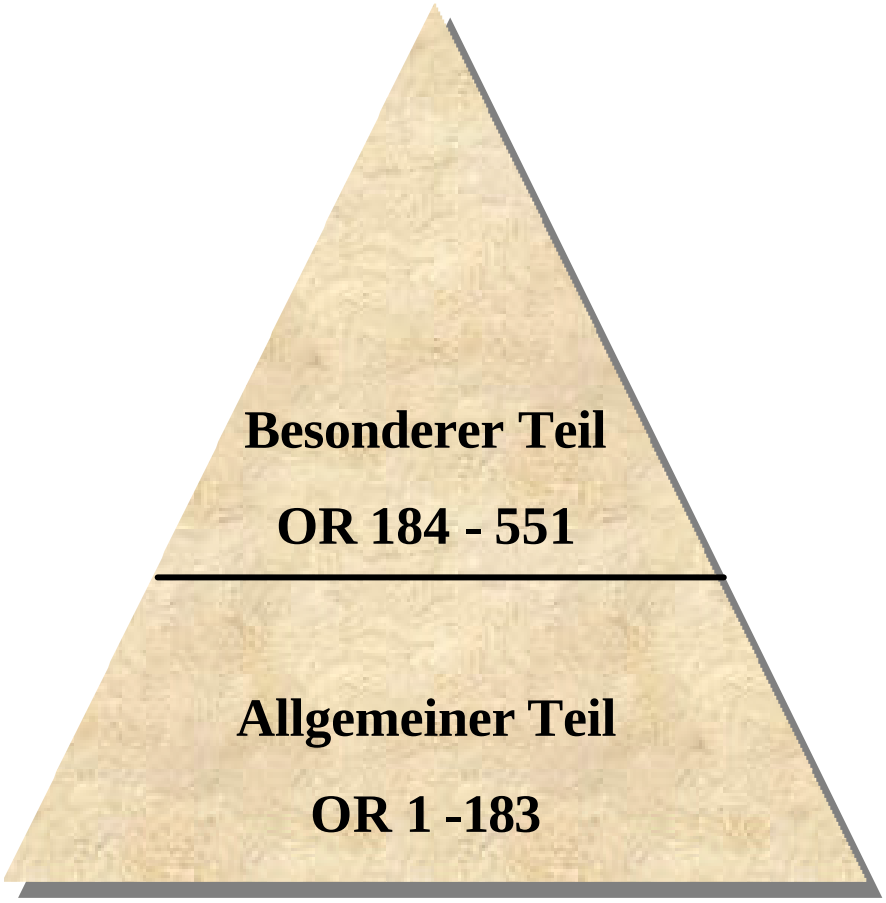

Da das OR grundsätzlich im Gedankengut der **Privatautonomie** wurzelt, ist es niemandem verwehrt, innerhalb der gesetzlichen Schranken beliebige Verträge zu vereinbaren
(Vertragsfreiheit nach OR 20)
= Nominatverträge

Das allgemeine Vertragsrecht

Voraussetzung des Vertragsabschlusses...
Zu einem Vertragsabschluss sind Parteien grundsätzlich nur berechtigt, wenn sie **handlungsfähig** sind... Dazu braucht es **Urteilsfähigkeit** und **Mündigkeit**...

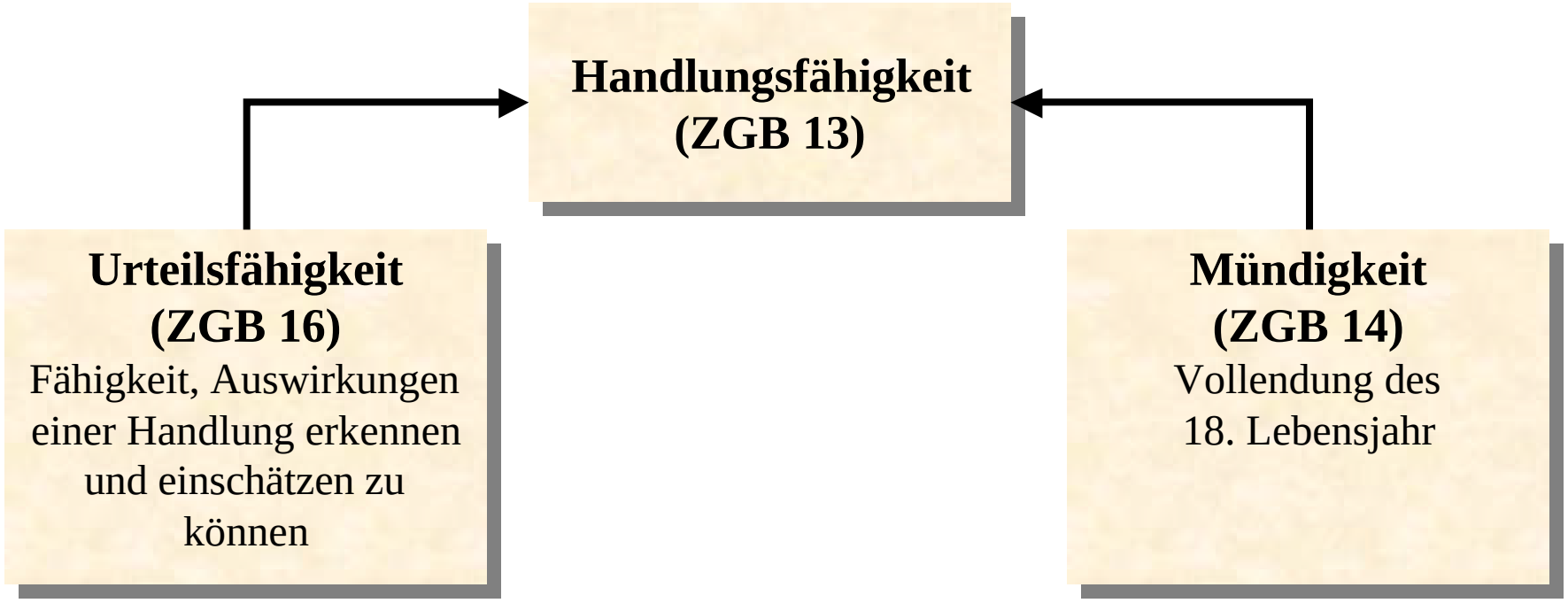

Die Vertragsform (1)

Grundsätzlich gilt die **Formfreiheit**... In der Regel wird man jedoch seine Abmachungen aus **Beweisgründen** freiwillig in schriftliche Form kleiden...

In bestimmten Ausnahmefällen schreibt das Gesetz für bestimmte Vertragstypen eine bestimmte Form vor...

Einfache Schriftlichkeit

Der in der Urkunde sich verpflichtende Vertragspartner muss diese eigenhändig unterschreiben...

Die Vertragsform (2)

Qualifizierte Schriftlichkeit

Die unterschriebene Erklärung muss (wenigstens in Teilen) eigenhändig geschrieben sein oder sie muss einen bestimmten Mindestinhalt aufweisen..

Öffentliche Beurkundung

Die Vereinbarung wird in einem von den Kantonen geregelten Verfahren von einer Urkundsperson (z.B. Notar, Rechtsanwalt) aufgesetzt und in dessen Anwesenheit von den Parteien unterzeichnet...

Zusätzlich zu den obigen Hauptformen bedürfen gewisse Rechtsgeschäfte zu ihrer Gültigkeit noch eines Eintrages in ein staatliches Register...

Der Vertragsinhalt

Die Idee der Privatautonomie führt zum Grundsatz der **Inhaltsfreiheit** innerhalb eines Vertrages...
Allerdings sind durch das Gesetz der Inhaltsfreiheit **drei Schranken** gesetzt.

Versprochene Leistungen dürfen nicht:

- unmöglich
- widerrechtlich
- unsittlich sein...

Wird auch nur einer von diesen Punkten missachtet, so führt dies zur **Nichtigkeit** (Ungültigkeit) der vertraglichen Abmachung...

Prüfschema / Vetragsfähigkeit

Handlungsfähigkeit gemäss (ZGB 13)
(Urteilsfähigkeit und Mündigkeit gegeben?)

Ja → **Volle Vertragsfähigkeit in allen Bereichen**

Nein ↓

Urteilsfähigkeit gegeben gemäss (ZGB 16)
(aber Mündigkeit nicht gegeben?)

Ja → **Volle Vertragsfähigkeit nur in folgenden Bereichen:**
Art 19 Abs. 1 ZGB
(volle Vetragsfähigkeit nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters)
Art 19 Abs. 2 ZGB
(volle Vetragsfähigkeit nur beim Erlangen unentgeltlicher Vorteile sowie bei der Ausübung von Persönlichleitsrechten
Art 323 ZGB
(volle Urteilsfähigkeit bzgl. Arbeitserwerb, Berufs- und Gewerbevermögen des Kindes)

Nein ↓

Urteilsfähigkeit nicht gegeben (ZGB 18)

Voraussetzungen eines gültigen Vertragsabschlusses

- übereinstimmende gegenseitige Willensäusserungen in den wesentlichen Punkten (Art. 1 OR)
- Vertragsfähigkeit der Parteien (Art. 11 ZGB) - Handlungsfähigkeit; Besonderheit von Art. 19 ZGB
- Einhalten der Formforschriften (Art. 11 OR)
- zulässiger Vertragsinhalt (Art. 20 OR)

Der Vertragsabschluss (1)

Zum Abschluss eines Vertrages ist die **übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung** der Parteien erforderlich...

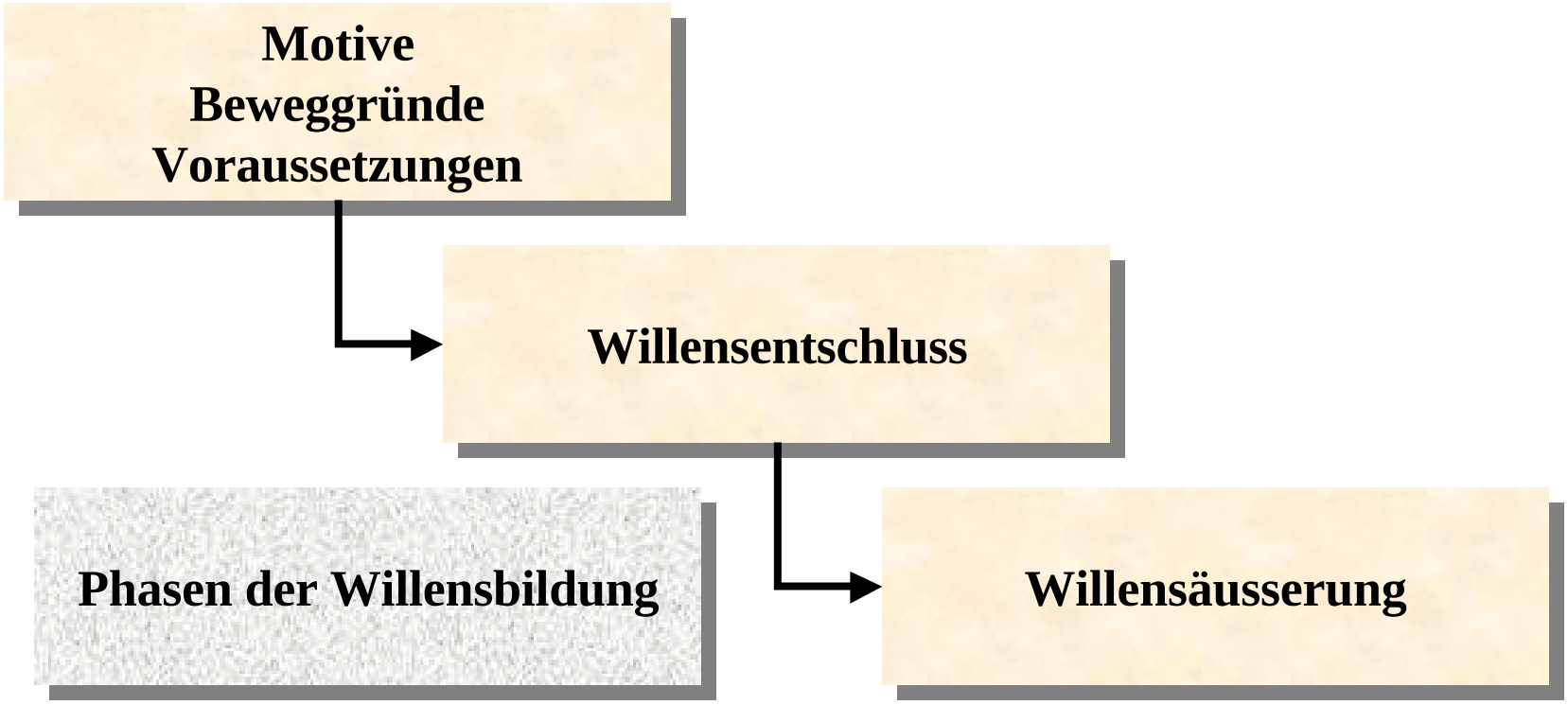

Der Vertragsabschluss (2)

Bis ein gültiger Vertrag zustande gekommen ist, können üblicherweise **zwei** zeitlich einander folgende **Phasen** unterschieden werden:

Phase 1: **Eine Partei unterbreitet einer anderen Partei ein Angebot.**
(Der Anbieter ist dabei grundsätzlich an sein Angebot gebunden und kann Änderungen nur noch vornehmen, wenn er sich dies (ausdrücklich oder aus den Umständen zu erkennen) vorbehalten hat (OR 7).

Phase 2: **Für einen gültigen Vertrag braucht es eine mit der Offerte übereinstimmende Annahmeerklärung der Gegenpartei.**
(Ist sodann ein gültiger Vertrag zustande gekommen, kann dieser prinzipiell nicht mehr ohne das Einverständnis der Gegenpartei aufgelöst werden).

Der Vertragsabschluss (3)

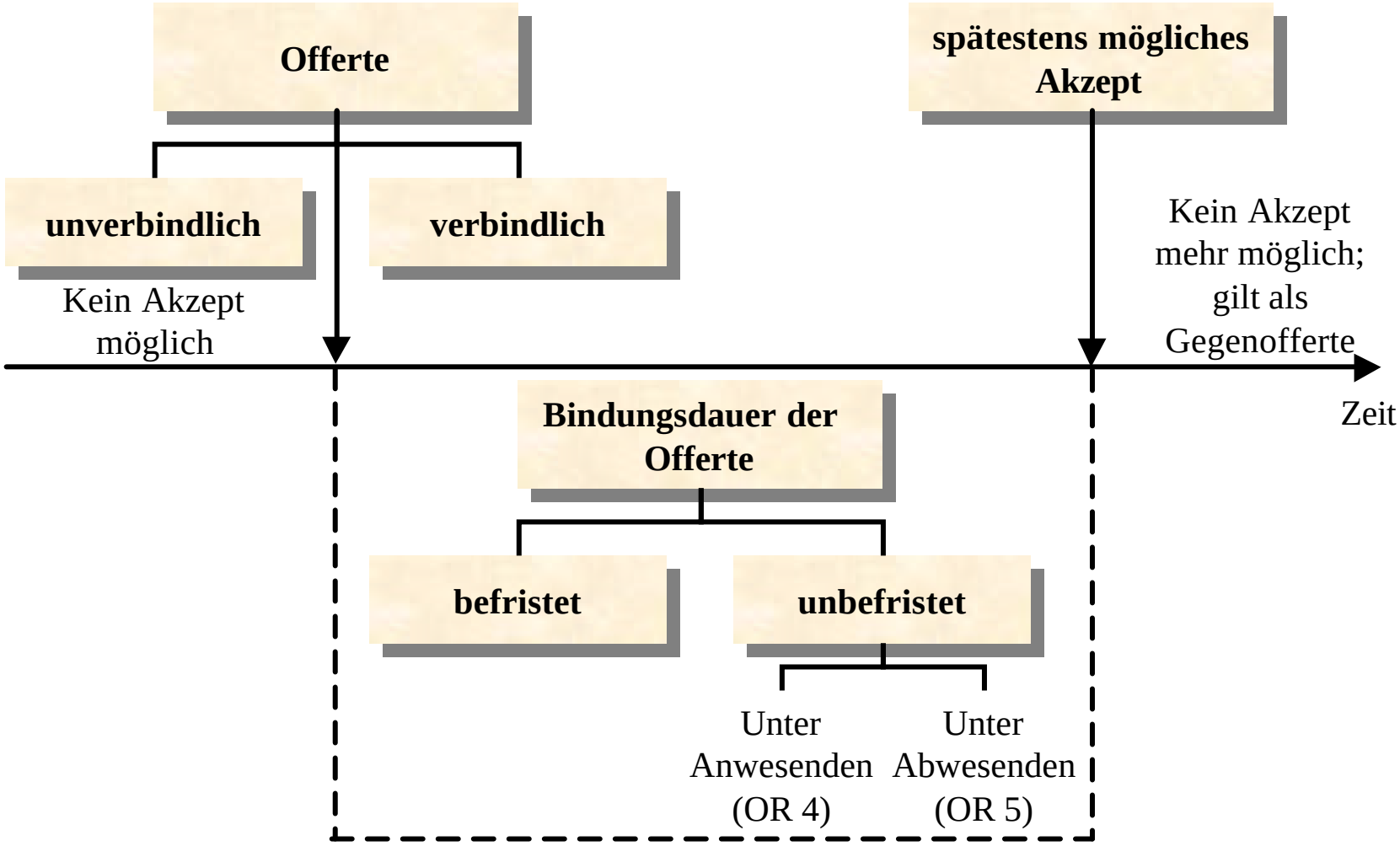

Vertragsanfechtung wegen Übervorteilung oder Willensmängel (1)

Wenn die Willensäusserung einer Partei nicht ihrem wahren Willen entspricht, weil sie die tatsächlichen Verhältnisse verkennt oder andere Gründe sie zum Vertragsabschluss gedrängt haben, liegt ein **Mangel in der Willensbildung** dieser Partei vor... Man spricht hier vom **Willensmangel**.

Ein Willensmangel führt zur nachträglichen Unverbindlichkeit des Vertrags, sofern die benachteiligte Partei den fälschlicherweise geschlossenen Vertrag innert der gesetzlich normierten Frist anficht.

- Übervorteilung (OR 21)
- Wesentlicher Irrtum (OR 23f.)
- Absichtliche Täuschung (OR 28)
- Furchterregung (OR 29f.)

Die Vertragserfüllung

Wer einen Vertrag abgeschlossen und darin eine bestimmte Leistung versprochen hat, ist gehalten, diesen auch ***vertragsgemäss zu erfüllen***.
Ein Vertrag ist dann vollständig erfüllt, wenn die versprochene Leistung - qualitativ wie quantitativ - zur richtigen Zeit am richtigen Ort erbracht wurde...

Im Umfeld einer korrekten Vertragserfüllung ergeben sich ***drei*** konkrete Fragestellungen:

- Was muss erfüllt werden ? (OR 69f.)
- Wo muss erfüllt werden ? (OR 74)
  - Geldschuld
  - Gattungssache
  - Speziessache
- Wann muss/kann erfüllt werden ? (OR 75f.)

Möglichkeiten zur (zusätzlichen) Sicherung der Vertragserfüllung

Sicherungsmittel

Realsicherheiten

Hier haftet zusätzlich eine Sache oder eine Geldsumme (realer Wert)...

- Kaution (z.B OR 257e)
- Fahrnispfand (ZGB 884)
- Grundpfand (ZGB 793)
- Retentionsrecht (ZGB 895)
- Eigentumsvorbehalt (ZGB 715)
- Haft- und Reugeld (OR 158)

Personalsicherheiten

Hier haftet zusätzlich eine Person mit ihrem Vermögen (personaler Wert)

- Konventionalstrafe (OR 160)
- Zession (OR 164)
- Bürgschaft (OR 492)

Störungen bei der Vertragserfüllung

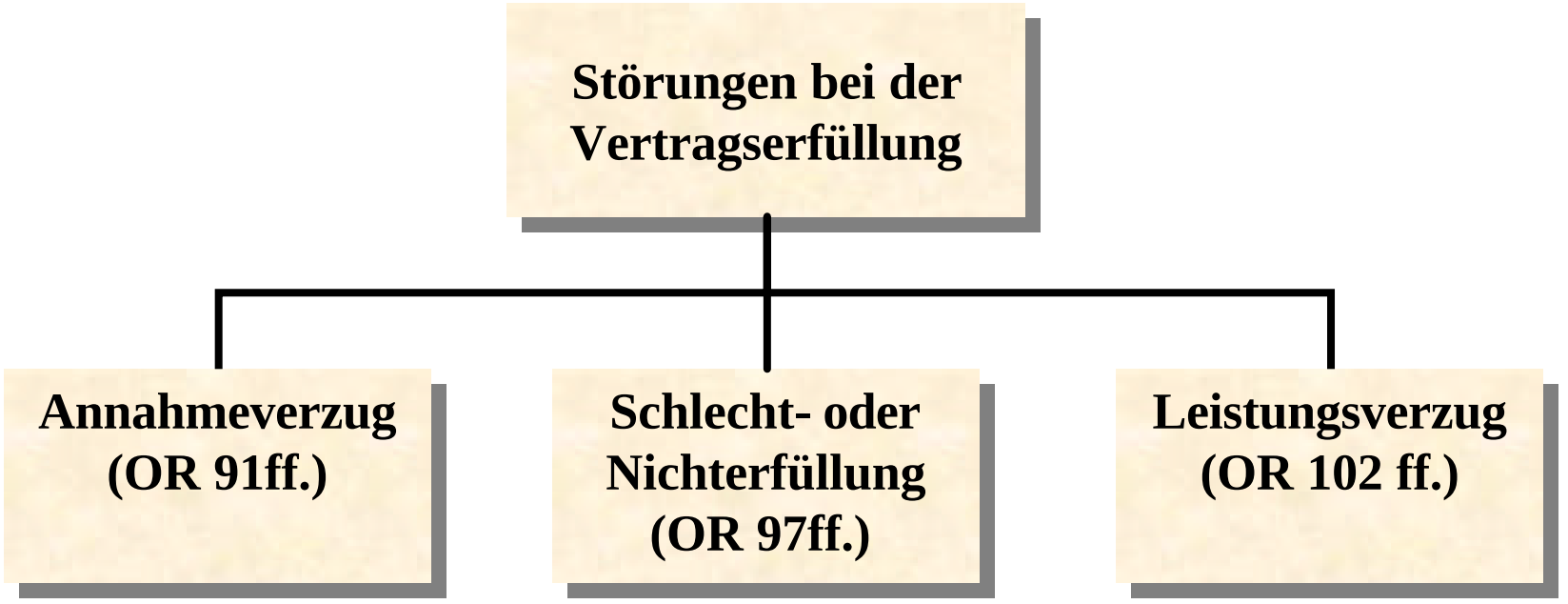

Annahme- oder Gläubigerverzug (OR 91ff.)

Hier verweigert der Leistungsgläubiger ungerechtfertigterweise die Annahme der vertragsgemäss angebotenen Leistung oder ist zur Entgegennahme wegen versäumnissen in den Vorbereitungshandlungen nicht in der Lage...

In diesen fällen kann sich der Schuldner von seiner Schuldpflicht befreien, indem er ***wahlweise*** eines der folgenden Rechte ausübt:

- Recht zur ***Hinterlegung*** der Sache oder des Geldes (OR 92)
- Ausnahmsweise Recht zum ***Selbsthilfeverkauf*** (OR 93)
- Recht zum ***Rücktritt*** vom Vertrag bei Dienstleitungen (OR 95)

Nichterfüllung des Schuldners (OR 97 ff.)

Nach OR 97 hat ein Schuldner für den Fall, dass er seine Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht gehörig erfüllt, Schadenersatz zu bezahlen, sofern er nicht zu beweisen vermag, dass ihn keinerlei Verschulden an der Nicht- oder Schlechterfüllung trifft.

Die Differenz zwischen der (tatsächlichen) Vermögenshöhe des Gläubigers ohne die Erfüllung und der Höhe, die das Vermögen bei vertragsgemässer Erfüllung (hypothetisch) hätte, gilt dabei als Schaden (sog. ***positives Vertragsinteresse***), welches zu ersetzen ist.

Verzug des Schuldners (OR 102 ff.) (1)

Schuldnerverzug liegt vor, wenn die versprochenen Leistung nicht zum geschuldeten Zeitpunkt erbracht wird, obwohl die Leistung weiterhin noch möglich wäre...

Voraussetzungen des Verzuges sind:

- ***Fälligkeit*** der Forderung (OR 102 I)

- ***Mahnung*** des Schuldners (OR 102)

Bei einem Fixgeschäft gerät der Schuldner nach Verstreichen des Erfüllungstermins ohne Mahnung seitens Gläubiger in Verzug.

Verzug des Schuldners (OR 102 ff.) (2)

Die Wirkung des Verzugs sind:

- Haftung für Verspätungsschäden (***Schadenersatz***) (OR 103)
- ***Verzugszins*** von mindestens 5% p.A (OR 104)
- ***Wahlrecht*** des Gläubigers (OR 107)

Verzug des Schuldners (OR 102 ff.) (3)
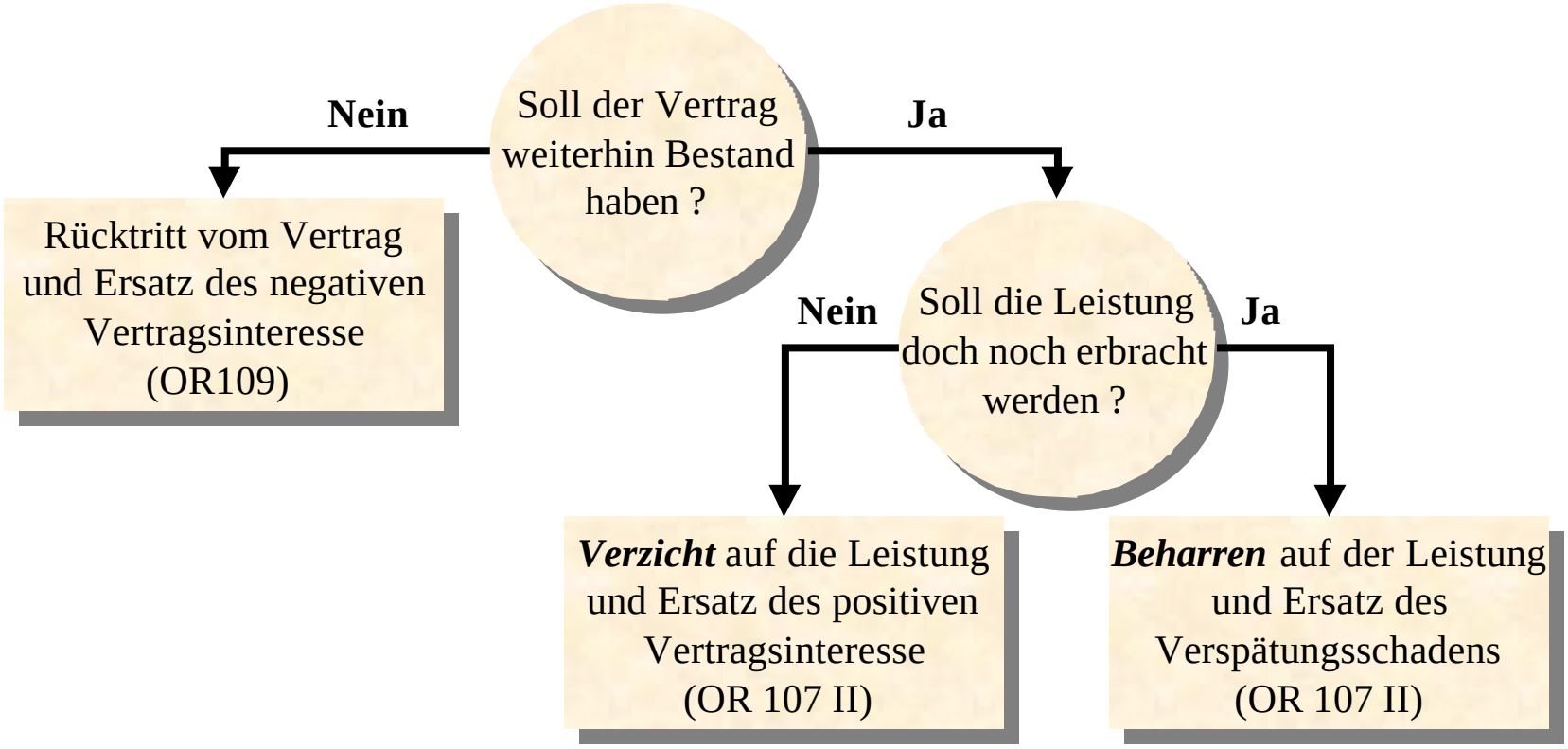
Welche Vorgehensweise die beste ist entscheidet der Gläubiger nach seinen persönlichen Interessen (***Wahlrecht***)...